



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2021
COM(2021) 575 final

2018/0247 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den
Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III) für den Zeitraum 2021–2027

(Text von Bedeutung für den EWR)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III) für den Zeitraum 2021–2027

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2018) 465 final – 2018/0247 (COD)):	14. Juni 2018
Stellungnahme des Ausschusses der Regionen	6. Dezember 2018
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses	12. Dezember 2018
Einigung des Ausschusses der Ständigen Vertreter auf ein partielles Verhandlungsmandat	19. März 2019
Festlegung des Standpunkts des Europäischen Parlaments (Bericht)	27. März 2019
Trilog 1	12. Dezember 2019
Trilog 2	12. Juni 2020
Einigung des Ausschusses der Ständigen Vertreter auf ein ergänzendes partielles Verhandlungsmandat	28. Oktober 2020
Trilog 3	4. Dezember 2020
Trilog 4 (endgültige Fassung)	2. Juni 2021
Politische Einigung im Ausschuss der Ständigen Vertreter	30. Juni 2021
Abstimmung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (AFET) des Europäischen Parlaments und Billigung des ausgehandelten Kompromisses	1. Juli 2021
Annahme der Stellungnahme des Rates in erster Lesung	7. September 2021

2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III) ist eine Schlüsselkomponente des Instrumentariums der Union für die Zusammenarbeit mit dem westlichen Balkan und der Türkei im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für den Zeitraum 2021-2027.

Das allgemeine Ziel von IPA III besteht darin, die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Island, das Kosovo*, Montenegro, die Republik Nordmazedonien, die Republik Serbien und die Republik Türkei bei der Annahme und Durchführung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen, die diese Begünstigten zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der Union (im Folgenden „Besitzstand“) im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union benötigen, und so in den gegenseitigen Beziehungen zu Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen.

Mit IPA III werden die folgenden spezifischen Ziele verfolgt:

- a) Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auch durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Stärkung der Sicherheit und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, die Achtung des Völkerrechts, Medienfreiheit und akademische Freiheit und durch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zur Förderung von Nichtdiskriminierung und Toleranz; Gewährleistung der Achtung der Rechte von Angehörigen von Minderheiten und Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Verbesserung der Migrationssteuerung, einschließlich des Grenzmanagements und des Vorgehens gegen irreguläre Migration, sowie Bekämpfung der Zwangsmigration;
- b) Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Unterstützung von Transparenz, Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen, auch in den Bereichen öffentliche Auftragsvergabe und staatliche Beihilfen;
- c) Gestaltung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der in Anhang I aufgeführten Begünstigten im Einklang mit denen der Union und Förderung von regionaler Zusammenarbeit, Versöhnung, gutnachbarlichen Beziehungen sowie direkten Kontakten zwischen den Menschen und strategischer Kommunikation;
- d) Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Kohäsion mit besonderem Augenmerk auf jungen Menschen – unter anderem durch hochwertige Bildungs- und Beschäftigungspolitik, die Förderung von Investitionen und die Entwicklung der Privatwirtschaft unter Schwerpunktsetzung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums;
- e) Stärkung des Umweltschutzes, Erhöhung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel, Beschleunigung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft sowie Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft und Stärkung einer nachhaltigen Konnektivität in all ihren Dimensionen;
- f) Unterstützung des territorialen Zusammenhalts und der Zusammenarbeit über Land- und Seegrenzen hinweg einschließlich der transnationalen und der interregionalen Zusammenarbeit.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Die vereinbarte Gesamtmittelausstattung beläuft sich auf 14,162 Mrd. EUR (zu aktuellen Preisen).

3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt des Rates entspricht vollständig der in den Trilogen erzielten Einigung. Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem Vorschlag der Kommission betreffen Folgendes:

- *In Bezug auf den Haushalt:*
 - einen geänderten Haushalt für das Instrument im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020¹ und mit einer anteilmäßigen Anpassung der Beträge, die in den Schlussfolgerungen nicht ausdrücklich aufgeschlüsselt sind;
 - einen Verweis auf den Beitrag zum geänderten Ausgabenziel des MFR, wonach insgesamt 30 % der Unionsausgaben für die Unterstützung der Klimaschutzziele verwendet werden sollen;
 - die Anhebung des Ausgabenziels für Klimaschutzmaßnahmen auf 18 % mit dem Ziel, diesen Prozentsatz bis 2027 auf 20 % zu erhöhen;
 - die Hinzufügung eines Verweises auf den Beitrag zum Ausgabenziel des MFR für Biodiversitätsziele in Höhe von 7,5 % im Jahr 2024 und 10 % in den Jahren 2026 und 2027;
- *In Bezug auf die Governance-Elemente der Verordnung:*
 - einen zusätzlichen Delegierten Rechtsakt im Jahr 2021, der spezifische Ziele und vorrangige Bereiche der thematischen Zusammenarbeit abdeckt (zu den Themen Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Demokratie; gute Regierungsführung, Angleichung an den Besitzstand, gutnachbarliche Beziehungen und strategische Kommunikation; und territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit, Schutz und Verbesserung der Umweltqualität, Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von allgemeiner und beruflicher Bildung und des lebenslangen Lernens auf allen Ebenen sowie Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche und des Sports, Förderung der Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze und des Zugangs zum Arbeitsmarkt, Förderung von sozialem Schutz und sozialer Inklusion und Bekämpfung der Armut).
 - Wiedergabe der Bezeichnungen der thematischen Prioritäten für die Hilfe (Anhänge II und III) in den Artikeln.
 - eine Erklärung der Kommission zur Aufnahme eines geopolitischen Dialogs mit dem Europäischen Parlament (vollständiger Text in der Anlage).
 - Einbeziehung der Entschlüsse des Europäischen Parlaments und der Mitteilungen der Kommission in den Politikrahmen.
- *Anpassung und Aussetzung der Hilfe*

¹ [EUCO 10/20, CO EUR 8, CONCL 4](#)

- einen zusätzlichen Erwägungsgrund und eine zusätzliche Bestimmung über die Möglichkeit, die Hilfe bei signifikanten Rückschritten oder dauerhaften mangelnden Fortschritten der IPA-III-Begünstigten in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit anzupassen und/oder auszusetzen. In einer Erklärung der Kommission wird präzisiert, dass bei den Bestimmungen in Artikel [7a Absatz 5] die Befugnisse der Kommission bei der Durchführung von Programmen der Union und in Bezug auf den Unionshaushalt im Allgemeinen geachtet werden und die der Kommission durch die Verträge und die Haushaltsordnung übertragenen Befugnisse zur Aussetzung der Hilfe der Union für Drittländer davon unberührt bleiben.
- *Finanzbestimmungen für das Instrument*
 - Hinzufügung einiger Ausnahmen zu den allgemeinen Querverweisen auf die NDICI-Bestimmungen, die der Gewährleistung einheitlicher Durchführungsbestimmungen für die meisten Programme der Rubrik VI dienen. Durch diese Ausnahmen sollen bestimmte Modalitäten der Zusammenarbeit wie die indirekte Mittelverwaltung mit begünstigten Ländern, Budgethilfe und Bestimmungen zur Sichtbarkeit stärker ins Blickfeld gerückt werden.
- *EFSD+*
 - nähere Einzelheiten zu den Lenkungsstrukturen, die die Kommission bei der Steuerung der EFSD+ Maßnahmen für den westlichen Balkan beraten, in einem Artikel. In Anerkennung des bisherigen Investitionsrahmens für den westlichen Balkan ermöglicht Artikel 11 die Beteiligung von außerhalb der EU angesiedelten Einrichtungen, die sich an dem Gemeinsamen Fonds für den westlichen Balkan beteiligen, an der Governance. In einer Erklärung der Kommission wird auf die beratende Funktion des Strategieausschusses für den Investitionsrahmen für den westlichen Balkan hingewiesen (vollständiger Text in der Anlage).
- *Namen der Begünstigten*
 - Es wurde vereinbart, die gesetzmäßigen Namen der Begünstigten zu verwenden, mit Ausnahme des Kosovos, für das die Terminologie des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der EU und dem Kosovo verwendet wird.
- *Dauer/Datum der Anwendung*
 - Änderung von Artikel 1 und Artikel 19, Einrichtung der Verordnung für den Zeitraum des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 in Artikel 1 („Gegenstand“), mit einer Rückwirkungsklausel in Artikel 19 („Inkrafttreten“), nach der die Verordnung ab dem 1. Januar 2021 ohne Nennung eines Enddatums gilt.
- *Migration*
 - Bezugnahme auf Migration im Rahmen des Ziels von IPA III, das sich auf Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte bezieht. Einigung über den Wortlaut, der bei Bezugnahmen auf irreguläre Migration zu verwenden ist

(„vorgehen gegen“), und über die Einbeziehung der „Arbeitskräftemobilität“ in einen Erwägungsgrund zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

- *Sichtbarkeit*
 - Stärkung einiger zusätzlicher Aspekte, um der unterschiedlichen Art und Reichweite des IPA sowie einigen Verpflichtungen für IPA-III-Begünstigte Rechnung zu tragen.
- *Ziele der Verordnung*
 - Eine Neuorganisation der spezifischen Ziele, insbesondere um den Prioritäten der Kommission – Grüner Deal, Konnektivität und Digitalisierung – mehr Gewicht zu verleihen.
- *Programmierungsgrundsätze*
 - Stärkung des Wortlauts in Artikel 7 über die Hilfe für die Begünstigten und den Programmierungsansatz auf der Grundlage eines Gleichgewichts zwischen Leistungsbewertung und dem Grundsatz des „gerechten Anteils“.

Mit der erreichten Einigung werden die Ziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlags weitgehend gewahrt, die Ambition der Zielsetzung bleibt erhalten und für die Umsetzung der neuen Bestimmungen wird ausreichende Flexibilität ermöglicht. Die Kommission unterstützte daher die oben genannten Änderungen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission unterstützt die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und akzeptiert daher den vom Rat festgelegten Standpunkt.

5. ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Die Kommission hat drei einseitige Erklärungen abgegeben, die in der Anlage enthalten sind.

ANLAGE
Erklärungen der Kommission

Erklärung der Europäischen Kommission zu einem geopolitischen Dialog mit dem Europäischen Parlament über das Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)

Angesichts der in Artikel 14 des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Aufgaben des Europäischen Parlaments im Bereich der politischen Kontrolle verpflichtet sich die Europäische Kommission, einen geopolitischen Dialog auf hoher Ebene zwischen den beiden Organen über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 2021/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) zu führen. Dieser Dialog sollte einen Austausch mit dem Europäischen Parlament ermöglichen, dessen Standpunkte zur Umsetzung von IPA III unter uneingeschränkter Achtung der Fähigkeit der Kommission, das Instrument im Einklang mit ihren institutionellen Zuständigkeiten umzusetzen, in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Im Rahmen des geopolitischen Dialogs werden allgemeine Orientierungen für die Umsetzung von IPA III erörtert, einschließlich der Programmplanung vor Annahme des IPA-III-Programmplanungsrahmens und der Programmplanungsdokumente, sowie spezifische Themen wie die Aussetzung der Hilfe für einen Begünstigten, wenn dieser die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der guten Regierungsführung, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten dauerhaft missachtet.

Der geopolitische Dialog ist wie folgt strukturiert:

- i) Dialog auf hoher Ebene zwischen dem für Nachbarschaft und Erweiterung zuständigen Kommissionsmitglied im Namen der Kommission und dem Europäischen Parlament.
- ii) Ständiger Dialog auf der Ebene hoher Beamter mit den AFET-Arbeitsgruppen, um eine angemessene Vorbereitung und Weiterverfolgung des Dialogs auf hoher Ebene sicherzustellen.

Der Dialog auf hoher Ebene findet mindestens zweimal jährlich statt. Eine dieser Sitzungen kann mit der Vorlage des Entwurfs des Jahreshaushaltsplans durch die Kommission zusammenfallen.

Erklärung der Europäischen Kommission zur Anpassung/Aussetzung der Hilfe gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2021/XXX/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bestimmung in Artikel 8 Absatz 5 die Befugnisse der Kommission bei der Durchführung von Programmen der Union und in Bezug auf den Unionshaushalt im Allgemeinen achtet, sofern sie die der Kommission durch die Verträge und die Haushaltsordnung übertragenen Befugnisse zur Aussetzung der Hilfe der Union für Drittländer unberührt lässt.

Erklärung der Europäischen Kommission zur beratenden Funktion der Strategieausschüsse gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2021/XXX/ des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III)

Die Europäische Kommission erinnert daran, dass der Strategieausschuss des Investitionsrahmens für den westlichen Balkan (WBIF) gemäß Artikel 12 der IPA-III-Verordnung ein die Kommission *beratendes Gremium* ist. Dies steht im Einklang mit Artikel 33 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 über das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit - Europa in der Welt, in dem auf die Strategieausschüsse des WBIF und des EFSD+ Bezug genommen wird. Diese Strategieausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Ausführung des EU-Haushalts. Die Geschäftsordnung des Strategieausschusses des WBIF wird auf dieser Grundlage festgelegt.